

Position

Intraorale Leitungsanästhesie

Mehrfachberechnung der Geb.-Nr. 0100 GOZ

Bundeszahnärztekammer, März 2013

Intraorale Leitungsanästhesie

Mehrfachberechnung der Geb.-Nr. 0100 GOZ

Die Injektion eines Anästhetikums in die unmittelbare Nähe eines Nervs oder Nervenaustrittspunkts bewirkt eine Schmerzausschaltung im sich distal vom Injektionsort erstreckenden Versorgungsbereich des Nervs. Nicht nur die am Foramen mandibulare erbrachte Leitungsanästhesie erfüllt den Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 0100 GOZ. Auch die Leitungsanästhesie des N. buccalis, N. mentalis, N. lingualis, N. infraorbitalis, am Tuber maxillare, Canalis incisivus oder Foramen palatinum majus kann zum Ansatz der Geb.-Nr. 0100 GOZ berechtigen.

Die Geb.-Nr. 0100 GOZ ist neben der Geb.-Nr. 0080 GOZ berechnungsfähig.

Die Mehrfachberechnung der Geb.-Nr. 0100 GOZ, also sitzungs- und ortsgleich, ist bei z. B. einem langdauernden Eingriff möglich. Eine Erläuterung in der Rechnung ist empfehlenswert.

Die Nebeneinanderberechnung der Geb.-Nrn. 0100/0090 GOZ, zum Beispiel zur Ausschaltung von Nervanastomosen ist möglich, sollte jedoch in der Rechnung erläutert werden.

Das verwendete Anästhetikum ist gesondert berechnungsfähig, nicht jedoch die Einmalspritze oder -kanüle.

Merksatz: Die Leistungsbeschreibungen der vorstehenden Gebührennummern stellen nicht auf die Anästhesie ab, sondern dienen durch die Wortbestandteile „Oberflächen-, Infiltrations-, Leistungs-“ der Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Anästhesieverfahren, deren unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad durch die unterschiedliche Honorierung Rechnung tragend.

Allein der behandelnde Zahnarzt trifft je nach den Umständen des Einzelfalls die Entscheidung über die Art und Anzahl der erforderlichen Anästhesiemaßnahmen.